

Sicherheitsvorschriften bei Übung mit Brandlegung im Abbruchobjekten und dergleichen

Weisung: 3.04

1 Allgemeines

Bei Übungen mit Brandlegungen in Abbruchobjekt ist speziell auf die Sicherheit und den Umweltschutz (siehe auch Weisung 3.03) zu achten. Der verantwortliche Übungsleiter hat zu entscheiden, wo eine Brandlegung im Hinblick auf die Umgebung des Übungsobjektes (weitere Häuser, Wald, brennbare Lager und dergleichen) und Witterungsverhältnisse (Windströmung, Föhn, Trockenheit) überhaupt durchgeführt werden kann. Ausser dem Sicherheitselement zum Schutze der eingesetzten Mannschaften hat er daher je nach Lage des Objektes und der Umgebung Sicherheitsvorkehrungen für die Umgebung zu treffen.

2 Übungsleitung

Die Übungen sind unter der Leitung eines erfahrenen Instruktors, Kommandanten oder Offiziers durchzuführen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften. Er trifft ausserdem die Sicherheitsvorkehrungen für die Umgebung des Objektes.

Die Öffentlichkeit, insbesondere die kantonale Notrufzentrale, die Polizei, Amtsstellen usw. sind über den Umfang und Zeitpunkt der Übung in geeigneter Weise zu orientieren.

Der Übungsleiter bestimmt Art, Umfang und Dauer der Absperrmassnahmen. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr darf durch die Übung in keiner Weise in Frage gestellt werden.

3 Sicherheitselement

Es ist ein für die Sicherheit der eingesetzten Personen verantwortlicher Offizier zu bestimmen. Diesem dürfen keine anderen Aufgaben übertragen werden, im Besonderen darf er keinesfalls Übungsleiter oder Chef des eingesetzten Elementes sein.

Diesem Sicherheitsoffizier müssen je nach Umfang der Übung mindestens folgende Mittel zur Verfügung stehen:

- 1 Unteroffizier und 8 Mann
- Dazu ein Atemschutztrupp von mindestens 2 AdF.
- Geprüftes Leitermaterial im Umfang und Höhe, womit jedes Fenster der Stockwerke, in welchen geübt wird, erreicht werden kann.
- Löschgerät für zwei Leitungen zu jedem Punkt, an welchem geübt wird.
- Beatmungsmaterial und Defibrillator

Diese personellen und materiellen Mittel sind ausdrücklich und ausschliesslich für die Sicherheit der eingesetzten Einsatzelemente bestimmt. Vor der Brandlegung sind zwei Sicherheitsleitung ab leistungsfähigen Hydranten oder Motorspritze auszulegen, unter Druck zu nehmen und probeweise in Betrieb zu setzen. Der Schlauchvorrat ist derart zu bemessen, dass mit beiden Leitungen alle Teile des Objektes erreicht werden können, in welchen geübt wird. Sämtliche Teilnehmer an der Übung sind dahin zu instruieren, dass auf das Signal "Raus aus dem Haus" das Objekt zu verlassen ist. Bei einem Personenunfall ist der Rettungsdienst unverzüglich zu informieren, der Sicherheitsoffizier ist für die Alarmierung und die Einweisung des Rettungsdienstes verantwortlich.

4 Übungsobjekt

Die Zuleitung von Elektrizität, Telefon, Wasser und Gas müssen vor Übungsbeginn durch Fachleute derart unterbrochen werden, dass im Verlaufe der Übung eine Wiederinbetriebsetzungen ausgeschlossen ist. Das Übungsobjekt darf keine Behälter für flüssige Brennstoffe, Gase, Säuren und dergleichen enthalten. Objekte,

die besonderes auffällig sind, spezielle Einsturzgefahren oder andere überraschende Gefahren aufweisen, dürfen zu Brandübungen nicht benützt werden.

5 Brandlegung

Im Moment der Zündung darf sich ausser dem Zündenden und einem Gehilfen niemand im Objekt aufhalten. Der Zündende hat sich entsprechend zu vergewissern.

Zur Zündung dürfen Flüssigkeiten der Kat. B II oder B III, z.B. Petrol oder Heizöl, sodann Papier und Brennholz verwendet werden. Die Anwendung von Benzin und dergleichen, Napalm, Bomben-Markierkörper, insbesondere auch Flüssigkeiten unbekannter Art, ist strikte Verboten. Es darf gleichzeitig nur eine Zündung erfolgen und nur eine Übung durchgespielt werden.

6 Einsatz des Einsatzelementes

Das Einsatzelement, welches zum Einsatz kommt, muss von einem verantwortlichen Offizier geführt werden. Dieser erhält vom Überleiter einen klaren Auftrag. Der Übungsleiter verfolgt die Arbeit des Einsatzelementes, so dass er jederzeit eingreifen kann, wenn unsachgemäss vorgegangen und gehandelt wird.

Es ist ausdrücklich Sache des Übungsleiters, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Befehle zu erteilen.

7 Übungen im Rettungsdienst

Wird die Rettung von Personen aus verrauchten Kellern oder Räumen, deren normaler Zugang durch Feuer oder Rauch gesperrt ist, geübt, so dürfen als Übungsobjekte nur Puppen verwendet werden. Die Rettung von Personen als Figuranten ist da zulässig, wo diesen jederzeit ein absolut sicherer Fluchtweg offensteht.

Zivilpersonen, insbesondere Kinder, dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.

8 Nach Abschluss der Übung

Der Übungsleiter ist für die vollständige Ablösung des Objektes verantwortlich. Er bestimmt Art und Dauer der Sicherheitswache.